

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland

Der bdla begrüßt im Hinblick auf das Erfordernis zum gesteuerten Ausbau der erneuerbaren Energien die von der Landesregierung angestoßene vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV). Als rheinland-pfälzische Landesgruppe des Berufsverbands vertreten wir im Schwerpunkt Planungsbüros sowie Mitarbeiter:innen kommunaler Träger, die auf verschiedenen Planungsebenen mit dem Ausbau der Windenergie sowie der Freiflächen-Photovoltaik beschäftigt sind. Dies betrifft sowohl die vorbereitende Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergie über die Flächennutzungsplanung als auch die verbindliche Bauleitplanung zur baurechtlichen Sicherung, die Begleitung der genehmigungsrechtlichen Verfahren für Windenergieanlagen, die Entwicklung von Steuerungskonzepten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die verbindliche Bauleitplanung für eben diese. Hierdurch bündeln die Vertreter des Verbandes umfangreiche Praxiserfahrungen in der Anwendung der planungsrechtlichen Vorgaben sowie sich hieraus ergebender Fragestellungen.

Im Hinblick auf die im Verordnungsentwurf benannten Anpassungen und Regelungen geben wir die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen, mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Windenergie

Ausbauziel der Windenergienutzung –G 163 a

Aus unserer Sicht besteht die Notwendigkeit, das im Grundsatz G 163a genannte **Ausbauziel von 2 Prozent der Landesfläche** nicht nur über ein landesweites Monitoring zu beobachten, sondern als **konkrete Zielvorgabe** im LEP IV zu definieren. Der Referentenentwurf zum Wind-an-Land-Gesetz ist entsprechend zu berücksichtigen. Es bedarf **konkreter Flächenvorgaben an die kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen**.

Grundsätzlich bedarf es zum Erreichen der Ausbauziele einer **zeitlich begrenzten Anpassungspflicht rechtsgültiger Flächennutzungspläne an das LEP IV**, analog wie dies auch für die regionalen Raumordnungspläne vorgegeben ist und mit dem Wind-an-Land-Gesetz beschlossen werden soll.

Konzentrationsgebot –G 163 g

Die Abstufung des Konzentrationsgebotes von einem Ziel auf einen Grundsatz (G163 g) ermöglicht die Ausweisung potenzieller Sondergebietsflächen mit nur ein oder zwei Windenergieanlagen. Hierdurch wird die bislang geltende Bündelungswirkung unterlaufen. In der Praxis bedeutet dies, dass bspw. bei Windenergieanlagen im Wald im Zweifel für eine sehr geringe Anlagenzahl ein hoher Eingriff in Waldbestände in Kauf genommen und somit verhältnismäßig hohe Umweltwirkungen pro Leistungseinheit ermöglicht werden. Auch im Hinblick auf die Wirkungen der Windenergie auf das Landschaftsbild ist diese Herabstufung aus unserer Sicht noch mal zu überdenken. Ziel sollte es vielmehr sein, die weiteren Potenzialflächen vollumfänglich auszuschöpfen und weiterhin die Bündelung der Anlagenstandorte als Ziel der Landesplanung festzuschreiben.

Mindestabstandsregelung zu Siedlungsflächen - Z 163h

Die Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände (Z163 h) zu bewohnten Gebieten ermöglicht die planungsrechtliche Sicherung zusätzlicher Potenzialflächen. Unklar ist, inwiefern dies von den kommunalen Planungsträgern ausgeschöpft wird. Hier zeigt sich aus umfangreichen Diskussionen unserer Mitglieder mit verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften, dass – insbesondere mit Begründung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung – **diese Potenziale oftmals nicht umgesetzt werden**. Im Hinblick auf das gesetzte Ziel, im Jahr 2030 den Strombedarf zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken, bedarf es aus unserer Sicht einer deutlichen Sensibilisierung und Ermutigung der kommunalen Planungsträger, die Potenzialräume entsprechend zu nutzen.

Gleiches gilt für die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu den aufgeführten Baugebieten auf Grundlage des Mastmittelfußes. Laut Verordnungsentwurf gelten diese Mindestabstände nicht für die äußeren Grenzen der Bauleitplanung. Eine Unsicherheit besteht weiterhin darin, ob der Rotor innerhalb der Sondergebietsfläche liegen muss oder aus dieser herausragen darf. Aus unserer Sicht ist es absolut erforderlich **generell zuzulassen, dass der Rotor über die Sondergebietsgrenze hinausragen darf und somit nur das Fundament der Windenergieanlage vollständig im Sondergebiet (Rotor out) liegen muss**. Hierdurch würden viele Detailprobleme gelöst und der erforderliche Raum für neue Windenergieanlagen geschaffen werden. Ohne diese Regelungen sehen wir die Flächenziele, die sich im Referentenentwurf zum Wind-an-Land Gesetz finden, als nicht umsetzbar. **Definitiv bedarf es aber einer Klarstellung im LEP IV, ob sich der Rotor innerhalb des Sondergebietes befinden muss oder aber darüber hinaus ragen dar**. Erfolgt eine Regelung, dass der Rotor innerhalb der Sondergebietsfläche liegen muss, stellt sich die Frage, mit welcher pauschalen Länge der Rotorradius bei der Abgrenzung der Sondergebiete in Bezug zum nächstgelegenen Wohngebiet zu berücksichtigen ist (z.B. 75 m in Anlehnung an den Referentenentwurf des Wind-an-Land-Gesetzes). Wir bitten hier um entsprechende Klarstellung, sollte nicht der von uns vorgeschlagene Ansatz zum Herausragen des Rotors aus der Sondergebietsfläche Anwendung finden.

Im Zuge der 3. Teilfortschreibung des LEP IV wurden die Siedlungsabstände zu den in den Regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergie auf 1.000 m erhöht und damit die Größe der Vorranggebiete verkleinert, teilweise hat dies zu einem kompletten Wegfall dieser Vorranggebiete geführt. Im Hinblick auf die Anpassungspflicht der Raumordnungspläne sowie der Flächennutzungspläne an das Landesentwicklungsprogramm stellt sich die Frage, ob die Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte **verpflichtet sind, die**

Vorranggebiete aus den Raumordnungsplänen wieder so weit zu vergrößern, dass die angedachten Vorgaben der 4. Änderung des LEP IV umgesetzt werden.

Eine Klarstellung ist weiterhin für folgende Fragestellungen erforderlich: Gilt das Abstandsgebot zu Wohngebieten nur zu rechtlich verbindlichen Wohngebieten oder auch zu faktischen sowie geplanten Wohngebieten? Sollten die Regelungen auch für geplante Wohngebiete gelten, ist zu klären, welcher Planungsstand erreicht sein muss.

Repowering Z 163i

Das Repowering bestehender älterer Windenergieanlagen stellt eine wesentliche Voraussetzung zum Erreichen der gesetzten Ausbauziele dar. Die hierzu getroffenen Regelungen im Verordnungsentwurf werden ausdrücklich begrüßt. Mit den angedachten Änderungen soll auch das Repowering alter Anlagen auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen ermöglicht werden.

Hier ist aus unserer Sicht zu klären, wie dies konkret auf Ebene der Flächennutzungsplanung umzusetzen ist. Die Steuerung der Windenergie erfolgt regelmäßig über die Ausweisung von Sondergebieten. Somit besteht eine Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche der Verbandsgemeinde. Bedarf es einer Änderung rechtskräftiger Flächennutzungspläne zur Umsetzung des Ziels 163i mit Bezug auf Altanlagen in planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen? Entstehen direkte Auswirkungen auf die gem. Flächennutzungsplanung definierte Ausschlusswirkung, wodurch die Privilegierung im gesamten Verbandsgemeindegebiet greift? **Hier bedarf es klarer Vorgaben und Regelungen, die von den Kommunen und den zuarbeitenden Planungsbüros zielorientiert angewandt werden können.** Zur zügigen Anwendung der Regelung und Umsetzung von Repoweringstandorten ist aus unserer Sicht die planungsrechtliche Vorgabe erforderlich, **Repoweringvorhaben außerhalb planungsrechtlich gesicherter Flächen über die Privilegierung zuzulassen, unabhängig davon, ob die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sondergebieten im FNP gesteuert wird.** Es bedarf einer Anpassung der Vorgaben gem. LEP IV an die Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Repoweringvorhaben daran scheitern können, dass aufgrund zunehmender Anlagengrößen und damit zunehmender Rotorflächen bereits erschlossene Standorte nicht genutzt werden können. Grund hierfür ist die oben bereits benannte und oftmals vertretene Meinung, dass die gesamte vom Rotor überstrichene Fläche im Sondergebiet liegen muss, was aufgrund der Größe moderner und leistungsstarker Anlagen in bestehenden Sondergebieten ggf. nicht darstellbar ist. Im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele und die Weiternutzung bereits erschlossener und akzeptierter Standorte ist ein Überdenken dieser Regelung sinnvoll, wie zu Beginn der Stellungnahme bereits dargestellt wurde.

Unklar ist, wie die Formulierung auf Seite 18 des Verordnungsentwurfes zu verstehen ist. Im letzten Satz wird hier die Möglichkeit für Gemeinden benannt, eine nachträgliche planungsrechtliche Sicherung der nach § 35 (1) BauGB genehmigten Anlagen durchzuführen. Meint dies, dass repowerte Anlagen generell als privilegiert gelten, auch wenn sie im Ausschlussbereich des rechtskräftigen FNP liegen? Oder müssen sie innerhalb bestehender Sondergebietsgrenzen liegen und somit über ein Änderungsverfahren in den FNP aufgenommen werden? Dies hätte im Zweifel langwierige Planungsverfahren zu Folge und kann Repoweringvorhaben entsprechend verzögern (siehe hierzu auch unsere Forderung weiter oben).

Umgang mit Naturparke und Landschaftsschutzgebieten – G 163 k

Mit Bezug auf die Regelung der Umsetzung von Windenergieanlagen in den Kernzonen der Naturparke bedarf es vor dem Hintergrund des Erreichens der Ausbauziele einer Klarstellung, dass die weiteren Flächen in den Naturparks generell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und keine Verträglichkeit mit der Naturpark-Verordnung geprüft werden muss. Die gleiche Regelung muss für Landschaftsschutzgebiete ebenso angewandt werden. Dies ergibt sich auch aus den Regelungen im Zusammenhang mit dem Wind-an-Land-Gesetz.

Vereinbarkeit mit den Regelungen zum Wind-an-Land Gesetz

Aktuell liegt der Gesetzesentwurf zum Wind-an-Land Gesetz vor mit dem Ziel, dass dieses noch vor der Sommerpause im Bundestag verabschiedet werden soll. Wir gehen davon aus, dass die 4. Änderung zum LEP IV die dann geltenden Regelungen des Wind-an-Land Gesetzes entsprechend berücksichtigt.

Rundschreiben Windenergie

Mit Blick auf die erforderlichen Neuregelungen zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien besteht aus unserer Sicht die Notwendigkeit der zeitgleichen **Aktualisierung des Rundschreibens Windenergie**, um hier eine Anpassung auf die geänderten Gegebenheiten sicherzustellen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der weitere Ausbau der Freiflächenphotovoltaik (PV-FFA) stellt die zweite wesentliche Säule zur Erhöhung der erneuerbaren Energieerzeugung dar. Konsens ist sicherlich, dass sämtliche Anstrengungen unternommen werden müssen, alle verfügbaren Potenziale zur Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen zu nutzen.

Mit dem Grundsatz G166 werden die für die Photovoltaik zur Verfügung stehenden Räume konkretisiert. Neben den zivilen und militärischen Konversionsflächen liegt der **Schwerpunkt auf Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen** sowie **ertragsschwacher, artenarmer oder vorbelasteter Acker- und Grünlandflächen**.

In der Planungspraxis zeigt sich, dass der Großteil der PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt wird. Dies gilt insbesondere für die ländlich geprägten Regionen des Landes. Für Flächeneigentümer:innen und Ortsgemeinden können die Anlagen zusätzliche Einnahmequellen darstellen. Gerade im Hinblick auf die wirtschaftlich oft schwierigen Situationen landwirtschaftlicher Betriebe kann dies eine Möglichkeit sein, Betriebe zu diversifizieren und für die Zukunft besser aufzustellen.

Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass mit zunehmender Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Energieproduktion der Druck auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion weiter steigt. Hier ist sicherlich auch die Biogaserzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen nicht aus den Augen zu

verlieren und zu diskutieren. **Eine Begrenzung der für PV-FFA nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen (LNF) auf ca. 2 Prozent stellt sich aus unserer Sicht als absolut empfehlenswert dar und sollte als Ziel in den LEP IV mitaufgenommen werden.** Gleiches gilt für die Begrenzung auf 2 Prozent der Ackerflächen.

Weiterhin begrüßen wir die Klarstellung zu ertragsschwachen Standorten über die **Hinzunahme der lokal typischen durchschnittlichen Ertragszahlen**, um die zur Erreichung der Ziele erforderliche Flächenkulisse begründen zu können. Hier bedarf es auch einer weitergehenden Akzeptanz der landwirtschaftlichen Berufsverbände sowie Fachbehörden.

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Umsetzung großflächiger PV-FFA entstehen oftmals Konflikte mit der Landwirtschaft, was über die oben benannte Begrenzung auf 2 Prozent abgemindert werden kann. Oftmals entstehen aber auch Konflikte mit naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Vorgaben. Dies betrifft bspw. die Nutzung extensiver Grünlandflächen für die Umsetzung von PV-FFA. Hier besteht aus unserer Sicht **Untersuchungsbedarf zur Wirkung von PV-FFA auf diese Flächen**, um klare Anforderungen an die Planung und Umsetzung der Anlage stellen zu können. Gleiches gilt für artenschutzrechtliche Konflikte, die bei PV-FFA im Wesentlichen mit Wiesenbrütern wie der Feldlerche entstehen. Hier bedarf es **landesweiter Monitoringprogramme zur Entwicklung des Bestandes im Bereich von PV-FFA sowie der Wirkung der Anlagen auf die Arten.**

Die Begründung zum Grundsatz G166 c mit Blick auf die **Agri-Photovoltaik** verstehen wir so, dass für Anlagenkonzepte mit einer möglichst uneingeschränkten Landbewirtschaftung **keine Zielabweichungsverfahren in Vorranggebieten Landwirtschaft erforderlich sind.** Was unter einer möglichst uneingeschränkten Landbewirtschaftung zu verstehen ist, ist zu konkretisieren. Eine Möglichkeit wäre dabei die Übernahme der bestehenden Vorgaben aus der Direktzahlungsdurchführungsverordnung.

Auch bei der Umsetzung von PV-FFA zeigen sich mitunter mehrjährige Planungszeiten. Hier wäre ggf. zu prüfen, **ob die bisherige Verpflichtung zur Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung entfallen kann.** Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits gesamtäumliche Konzepte auf der Ebene der Verbandsgemeinden und der kreisfreien Städte vorliegen. Inhaltlich wird dies aus der planerischen Praxis voll unterstützt, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. nur einen räumlich eng begrenzten Auswirkungsbereich besitzen und die Folgen im Rahmen der erforderlichen zweistufigen Bauleitplanung planerisch bewältigt werden können. Die Belange der Landwirtschaft sowie die Prüfung der Vereinbarkeit von PV-FFA mit diesen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hierdurch könnten sich die Planungszeiträume für PV-FFA sicherlich um 3-6 Monate verkürzen.

Sonstige Anregungen

Der erforderliche Ausbau der Windenergie und Photovoltaik bedingt eine zügige Umsetzung vielzähliger Anlagenstandorte. Dies darf nicht zu Lasten des Natur- und Artenschutzes erfolgen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind entsprechend zu berücksichtigen. Dennoch ist insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild die Veränderung der Landschaft durch den

Ausbau der erneuerbaren Energien ggf. als Teil der zukünftigen Kulturlandschaft unter dem Stichwort der Energielandschaften zu verstehen.

Wesentliches Hemmnis zum Ausbau der erneuerbaren Energien stellen langwierige Planungsprozesse auf Ebene der Bauleitplanung sowie der BImSch-Ebene bzw. der Bauantragsebene dar. Hierbei zeigt sich oftmals, dass die zu geringe Besetzung der Fachbehörden sowie der Planungsträger:innen mit Fachpersonal zu erheblichen Verzögerungen im Abwicklungsprozess führt. Hier bedarf es einer Weiterbildungsoffensive zur Einstellung neuer Mitarbeiter:innen, um die Ausbauziele zu erreichen.

**Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla Rheinland-Pfalz/Saarland
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.**

**Fritz-Claus-Weg 1
67480 Edenkoben**

bdla-rps@bdla.de